jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/1/20 95/15/0015

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.01.2000

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/15/0019

Rechtssatz

Die Anwendung eines Sicherheitszuschlages gehört zu den Elementen der Schätzung nach§ 184 BAO. Ein Abgabepflichtiger, der zur Schätzung Anlass gibt, hat das Risiko unvermeidbarer Schätzungsungenauigkeiten zu tragen (Hinweis E 22.2.1996, 93/15/0194).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995150015.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at